

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

ABSCHNITT 1 – BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN
andere Namen: FLOCKUNGSKARTUSCHE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: Flockungskartuschen zur Klärung von Schwimmbadwasser mit Sandfilter.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: MAREVA PISCINES ET FILTRATION
Adresse: Z.I. du bois de Leuze -25 Av Marie CURIE
13 310 SAINT MARTIN DE CRAU - France
Tel. / Fax: +33 (0)4.90.47.47.90 / +33 (0)4.90.47.95.07
E-Mail-Adresse: tech@mareva.fr

Für die Schweiz: sich auf den Abschnitt 16.2 beziehen

1.4. Notrufnummer

FRANKREICH:	+33 (0)1.45.42.59.59	ORFILA (INRS)
	+33 (0)4.91.75.25.25	Centre Anti-Poisons de MARSEILLE
DEUTSCHLAND:	030.19240	Giftnotruf BERLIN
SCHWEIZ:	145	STIZ Zürich
ÖSTERREICH:	01 406 43 43	Vergiftungsinformationszentrale

ABSCHNITT 2 - MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Schwere Augenschädigung Kategorie 1 H318

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten H- Sätze : Abschnitt 2.2 sehen

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Reizend (Xi) R41

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten R- Sätze : Abschnitt 16 sehen

Wichtigste schädliche Wirkungen:

Unten fettgedruckt im Kennzeichnungsteil erwähnt

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H318 **Verursacht schwere Augenschäden.**

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- PBT : Keine Angaben
vPvB : Keine Angaben

ABSCHNITT 3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemisch

Komponente Name	Identifikatoren	Klassifizierung		%(kg/kg)
		67/548/EWG	(EG) n°1272/2008 (CLP)	
Aluminiumsulfat, 14 H ₂ O	N°CAS-Nr.: 10043-01-3 EG-Nr.: 233-135-0 Reach-Registriernr.: 01-2119531538-36-XXXX	Xi R41	Eye Dam. 1 – H318	> 95 %

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten H- & R- Sätze : Abschnitt 16. sehen

ABSCHNITT 4 – ERSTE-HILFE- MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen:** Die Person an die frische Luft führen. Wenn nötig Sauerstoff geben. Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt:** Verschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Haut sofort und während 15 Minuten mit klarem Wasser reichlich abspülen.
Bei Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt:** Sofort Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen.
Sofort einen Arzt oder Giftnotrufzentrale anrufen.
- Nach Verschlucken :** Mund ausspülen (nur bei Bewusstsein). Kein Erbrechen auslösen.
Sofort einen Arzt oder Giftnotrufzentrale anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten

ABSCHNITT 5 – MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Alle Löschmittel verwendbar

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Produktzersetzung können Schwefeloxide freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Kontaminiertes Löschwasser auf sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Behälter mit pulverisiertem Wasser kühlen.

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

ABSCHNITT 6 – MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (Siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.
- Bei der Verunreinigung von Gewässern oder Kanalisation die zuständigen Behörden gemäß den örtlichen Bestimmungen benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Das Auslaufen sicherstellen, verschüttetes Material eindämmen, mit nicht brennbarem absorbierendem Material auflesen (z.B. Sand, Erde ...).
- Das Material in angepasste, geschlossene und beschriftete Gefäße gießen für eine vorschriftsmäßige Entsorgung.
- Kontaminiertes Material laut Abschnitt 13 entsorgen.
- Die verunreinigte Stelle mit viel Wasser säubern.
- Mit Kalk oder Calciumcarbonat-Pulver neutralisieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8. persönliche Schutzausrüstung.
Siehe Kapitel 13. Informationen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Behälter gut verschlossen und trocken und im Dunkeln lagern.
- Nicht mit anderen Chemikalien mischen.
- Nicht überheizen, um eine thermische Zersetzung zu vermeiden.
- Haut- und Augenkontakt vermeiden.
- Abseits der Nahrungsmittel und Getränke, einschließlich dieser für Tiere, aufbewahren.
- Trinken, Essen und Rauchen ist bei der Arbeit verboten.
- Die Hände nach jeder Handhabung waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: In der Originalverpackung kühl und geschlossen halten.
Fern von Feuchtigkeit und Licht lagern.
Von unverträglichen Produkten fernhalten.

Verpackungsmaterial: Geeignetes Material: Kunststoff (PE, PP, PVC), Polyester mit Glasfasern verstärkt.
Ungeeignetes Material: Kohlenstoffstahl, verzinkte Oberflächen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zur Behandlung von Schwimmbadwasser verwendet. Nicht zusammen mit anderen Chemikalien mischen, da gefährliche Reaktionen entstehen können.

ABSCHNITT 8 – BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Begrenzung der Exposition : Mak-Werte

Aluminiumsulfat (Lösliche Al-Salz)	
Frankreich/Schweiz	VME = 2 mg/m ³
Andere Länder	TLV = 2 mg/m ³ (ACGIH 1993-1994)

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

Derived No Effect Level (DNEL)

Aluminiumsulfat, 14 H₂O

Benutzer	Einatmen
Arbeiter	20,2 mg/m ³ (SE, LT)

LE: Lokale Wirkungen, **SE:** Systemische Wirkungen, **LT:** Langzeit **ST:** Kurzzeit-

Abgeschätzte Nicht-Effekt- Konzentration (PNEC)

Aluminiumsulfat, 14 H₂O

Frischwasser:	Keine Angabe
Meerwasser:	Keine Angabe
Süßwassersediment:	Keine Angabe
Meeressediment :	Keine Angabe
Boden:	Keine Angabe
STP:	20 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

- Staub vermeiden
Siehe Schutzmaßnahmen § 7

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Bei Aussetzung an Produktstaub persönliches Atemgerät und passende Arbeitskleidung tragen.

Handschutz: Handschuhe tragen, beständig gegen Chemikalien, gemäß EN 347: aus PVC oder einem anderen Kunststoff. Betrachten Sie die Angaben des Handschuhherstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille

Haut- und Körperschutz: Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Sich versichern, dass sich Dusche und Augenspüler in Arbeitsplatznähe befinden.
Während der Handhabung weder essen, trinken oder rauchen.
Hände nach jeder Handhabung waschen.

Überwachung der Exposition verbunden mit dem Umweltschutz

Siehe Abschnitt 6,2

ABSCHNITT 9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Fest zylindrisch	Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd
Farbe:	Weiss	Dampfdruck:	Keine Daten
Geruch:	Nicht bedeutsam	Schüttdichte:	0,9 - 1,8
pH bei 25 °C:	3,0 - 3,5	Spulendichte:	Keine Daten
Gefrierpunkt:	Keine Daten	Löslichkeit:	82,5 g / 100 ml Wasser
Siedepunkt:	nicht anwendbar	Koeff Shering:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar	n-Octanol / Wasser:	anorganische Substanz
Verdampfungsmenge:	Keine Daten	T° Selbstentzündung:	Keine Daten
Entzündlichkeit:	nicht entzündlich	T° Zersetzung:	Keine Daten
Explosionsgefahr:	nicht explosiv	Viskosität:	Keine Daten

9.2. Sonstige Angaben

Siehe Datenblatt

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

ABSCHNITT 10 – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Keine verfügbaren Informationen

10.2. Chemische Stabilität

- Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung (Abschnitt 7)

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- In Gegenwart von Feuchtigkeit kann das Gemisch mit einige Metallen korrosiv sein und Wasserstoff durch die Reaktion freisetzen .
- Exotherme Reaktion mit starken Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Keine verfügbaren Informationen

10.5. Unverträgliche Materialien

- Kohlenstoffstahl , verzinkte Oberflächen.
- Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Überschreiten der Zersetzungstemperatur können durch Erwärmung Schwefeloxide (Sox) freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11 – TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine toxikologischen Angaben über das Gemisch vorhanden

	Aluminiumsulfat, 14 H ₂ O
<i>Inhalation</i>	LC50 > 5 mg/l
<i>Oral</i>	LD50 > 2 000 mg/kg
<i>Dermal</i>	LD50 > 5 000 mg/kg

==> Das Gemisch ist nicht mit akuter Toxizität eingestuft.

11.2. Hautkorrosion/ Hautreizung

Nicht bewertet (Aluminiumsulfat : OECD 404, Kaninchen).

11.3. Schwere Augenschäden/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden (Aluminiumsulfat : OECD 405, Kaninchen).

11.4. Atmungs- oder Hautsensibilisierung

Gemisch nicht eingestuft

11.5. Keimzellmutagenität

Gemisch nicht eingestuft

11.6. Krebs erzeugende Wirkung

Gemisch nicht eingestuft

11.7. Fortpflanzung Toxizität

Gemisch nicht eingestuft

11.8. Spezifische Toxizität für gewisse Zielorgane - einmalige Aussetzung

Gemisch nicht eingestuft

11.9. Spezifische Toxizität für gewisse Zielorgane - wiederholte Aussetzung

Gemisch nicht eingestuft

11.10. Weitere Hinweise

Keine Angaben

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

ABSCHNITT 12 – UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Produktname/Gemisch	Dauer	Werte	Gattung	
Aluminiumsulfat, 14 H ₂ O	Fisch	96 Std.	LC50 > 1 000 mg/l	Danio rerio
	Wasserwirbellose	48 Std.	EC50 > 160 mg/l	Daphnia magna
		48 Std.	NOEC > 160 mg/l	Daphnia magna
	Algen	72 Std.	Nicht anwendbar (laut Experten)	

=> Das Gemisch ist als nicht giftig für Wasserorganismen eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es stehen keine Informationen über das Gemisch zur Verfügung.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es stehen keine Informationen über das Gemisch zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden

Es stehen keine Informationen über das Gemisch zur Verfügung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es stehen keine Informationen über das Gemisch zur Verfügung.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 13 – HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Boden und Wasser nicht verunreinigen (nicht in Abwasser gelangen lassen).
- Entsorgung nicht in der Umwelt vornehmen.

ABSCHNITT 14 – ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer:

ADR, IMDG : im Sinne der Vorschriften für den Transport nicht gefährlich

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: /

14.3. Transportgefahrenklasse: /

14.4. Verpackungsgruppe: /

14.5. Umweltgefahren: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: /

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code : /

KLÄRMITTEL-KARTUSCHEN

Vorige Aufarbeitung: 30.09.2011

Überarbeitet am: 12.01.2016

ABSCHNITT 15 – RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 . Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2008/98 / EG über Abfälle:

Nicht zutreffend

Richtlinie 2012/18/UE über schwere Unfälle:

Nicht zutreffend

Verordnung (EU) Nr 649/2012 - Export und Import von gefährlichen Chemikalien:

nicht zutreffend

Deutschland:

N° Produktnummer:

Registriernummer:

Nicht zutreffend

Schweiz:

Nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Bewertung

ABSCHNITT 16 – SONSTIGE ANGABEN

16.1. Relevante Sätze aus Abschnitt 2 & 3

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

16.2. Einzelheiten über die Schweizerische Vertriebsfirma

Firma:

MAREVA AG

Adresse:

St. Alban-Vorstadt 102 - PF 253

CH-4009 BASEL

Tel. / Fax:

0041.(0)613226922 / 0041.(0)613226923

E-Mail-Adresse:

tech@mareva.fr

16.3. Sonstige Angaben

Version:

2.0

Diese Version ersetzt alle Versionen, die zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlicht worden sind.

Die Angaben über dieses Produkt stützen sich zum Zeitpunkt der Aufarbeitung dieses Dokuments auf unsere Kenntnisse, auf die Lieferantendaten und die gültigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien.

Dieses Sicherheitsdatenblatt betrifft dieses spezifisch bezeichnete Produkt.

Siehe Gebrauchsanweisung auf den Produktetiketten oder technischen Blättern Ihres Fachhändlers.